

die internationale Museumswelt nur ungern solche Fragen den Juristen ausliefern möchte und sich auf Schlichtungsmechanismen besinnt.¹²⁴

Wenn der ursprüngliche Eigentümer und der Erwerber sich streiten, geht es letztlich um zwei „unschuldige“ Parteien. Die internationalen Bemühungen um eine Durchsetzung der Rückgabe von gestohlenen oder illegal exportierten Kunstwerken gehen deshalb dahin, dem Erwerb eine Art Entschädigung nach dem Vorbild des Schweizer Lösungsrechts zu geben.¹²⁵ Zu erwähnen ist hier ein Konventionsentwurf, der von UNIDROIT ausgearbeitet wurde.¹²⁶

Geht es um Museen, so ergeben sich andere Lösungen im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit. So läßt sich an ein „Miteigentum“ denken.¹²⁷ Auch ein Tausch von Kunstwerken kommt in Betracht. Ganz allerdings wird man die Klärung der Fragen durch die Gerichte nicht vermeiden können.

X Schlußbetrachtung

Eigentümlich ist es, daß sich die deutschen Gerichte erst in diesen Tagen den Grundfragen des Eigentums an Werken der „entarteten Kunst“ stellen müssen. Das aber gehört wohl zu den Besonderheiten der jüngsten deutschen Geschichte. Der Zeitablauf führt nicht dazu, daß wir uns von den Fesseln jener Schreckensjahre befreien könnten. Die Vergangenheit holt uns immer wieder ein.

Schlemmer-Ausstellung in Stuttgart nicht ausgestellt wurde (vgl. *Karin v. Maur*, Oskar Schlemmer – Der Folkwang-Zyklus – Malerei um 1930, Katalog der Ausstellung, Staatsgalerie Stuttgart 11.9.-14.11.1993, Museum Folkwang Essen, 13.12.-14.2.1994, S. 59 Nr. 7), hat wohl eher konservatorische Gründe.

¹²⁴ Vgl. hierzu *Jayme*, oben Note 12.

¹²⁵ Vgl. oben Note 92, sowie Art. 8 des Avant-Projet de Convention d'UNIDROIT sur les biens culturels volés ou illicitement exportés, in *Revue de droit uniforme* 1990 II, 16ff., 20-22.

¹²⁶ Vgl. hierzu *Reichelt*, oben Note 41.

¹²⁷ Dies war einer der Diskussionsvorschläge auf einem Kunstrechtsseminar in Budapest im Oktober 1993, vgl. *Jayme*, oben Note 12.